

deutlich, wie der Geist von uns im Strömen des Lebens immer schon erfahren wird, er selbst, ein Strömender für uns. Eine zeitgemäße Pneuma-Theologie hat in diesen an innerer Dichte reichen Aufsätzen überzeugenden Ausdruck gefunden.

Graz

Winfried Gruber

CRAGHAN JOHN F., *Mary. The Virginal Wife and the Married Virgin. The Problematic of Mary's Vow of Virginity.* (XXIV u. 274.) Rome 1967. Kart.

Nach einer sprachlichen und exegetischen Untersuchung des Textes, wobei besonders auf die Interpretationen von Audet, Gewissens und Munoz-Iglesias eingegangen wird, zeigt der Verfasser die Entwicklung dieser Frage in der Geschichte. Die Meinung, daß Maria vor der Verkündigung durch den Engel kein Jungfräulichkeitsgelübde abgelegt hat, ist ein Spezifikum der Theologie des 20. Jahrhunderts. Der Autor stellt die Frage nach der Bedeutung der Tradition in diesem Punkt; diese ist aber keineswegs dogmatischer Art, weswegen die Frage weiterhin frei diskutiert werden kann. Die Dissertation ist bemüht, den gegenwärtigen Standpunkt klarzustellen. Ob freilich die Frage nach einem Jungfräulichkeitsgelübde oder besser gesagt nach einem Jungfräulichkeitsvorsatz Mariens rein aus den Gedankengängen des damaligen jüdischen Milieus negativ oder positiv entschieden werden kann, oder ob man nicht doch dem Wirken des Geistes Gottes, der später der Kirche zweifellos das Jungfräulichkeitsideal geschenkt hat, im Falle Mariens Raum gewähren soll, bleibt die Frage aller Fragen.

Graz

Mirjam Griesmayr

PASTORAL THEOLOGIE

KLAUSENER ERICH (Hg.), *Katholik in Freiheit und Verantwortung. Beiträge zu Zeitfragen.* (174.) Morus-Verlag, Berlin 1966. Kart.

Der kleine Band enthält sieben Vorträge, mit einer Ausnahme auf Tagungen der jungen Berliner Katholischen Akademie im Jahr 1965 gehalten. Als durchgehendes Thema könnte man die Überwindung des katholischen Getto-Denkens bezeichnen. Der Jurist Willi Geiger behandelt die Grundfragen „Gebot, Gewissen, Freiheit“, wobei er betont, daß es dazu keine spezifisch katholische Einstellung geben könne, und die Deklaration des Konzils über die religiöse Freiheit. Der Unterschied zwischen sittlicher und rechtlicher Ordnung wird geklärt und die Konsequenz z. B. für das Strafdenken evident gemacht. Zur persönlichen Freiheit rechnet G. neben dem Recht auf Irrtum auch das Recht, die Freiheit missbrauchen zu können, „versteht sich in gewissen Grenzen!“ (45); leider sagt er uns nicht, wo diese Grenzen liegen; wie

überhaupt der Verzicht auf jegliche Kasuistik vom Leser als Mangel empfunden wird. Aufällig optimistisch ist die Beurteilung des Gewissens (23 und 42). Bernhard Hansler steuert brillante Sentenzen bei zur Frage „Wie gebrauchen die Katholiken heute ihre Freiheit?“ Was die staats- und sozialpolitische Verantwortung angeht, so bekommen sie eine gute Zensur; dagegen werden auf dem kulturpolitischen Sektor große Versäumnisse festgestellt. Nach dem nun erfolgten „Friedensschluß der Kirche mit den Prinzipien von 1789“ müssen eine Menge wichtiger Aufgaben gesehen und erfüllt werden, und H. begnügt sich hier nicht mit Allgemeinplätzen. Seine These freilich, wir seien bereits im „nachideologischen Zeitalter“ angekommen (72), was die Arbeit erleichtere, scheint durch die Ereignisse dieses Jahres neu in Frage gestellt. Spannend lesen sich auch die Beiträge der Historiker Karl Buchheim („Wie kam es zum Jahre 1933?“) und Ernst Deuerling („Was geschah zwischen Machtergreifung und Konkordatsabschluß?“). Daß der gegenüber diesen Fragen bestehende Minderwertigkeits- bzw. Schuldkomplex der Katholiken zum großen Teil auf Vorurteilen und Halbwissen beruht, wird auf Grund der Quellen nachgewiesen: das Zentrum hat bis zuletzt eine durchaus honneste Rolle gespielt; die Bedeutung des Ermächtigungsgesetzes wird meist überschätzt; die Hierarchie geriet in ein bedenkliches Schwanken im Urteil über die NSDAP erst nach dem 5. März 1933 und fand sich wieder am Ende des gleichen Jahres; diese Episode hängt vor allem mit der Konkordatsfrage zusammen, doch auch mit der politischen Instinktlosigkeit führender katholischer Persönlichkeiten; ein scharfes Urteil trifft Papen und Kaas. Der ganz im exegetischen Rahmen bleibende Vortrag „Friede im Verständnis des N. T.“ von Heinrich Zimmermann und die Kommentierung der Papstrede vor der UNO durch Franz-Martin Schmözl geben für heutige Problematik nicht viel her; wieder einmal zeigt sich, daß jemand, je allgemeiner er spricht, desto unverbindlicher bleibt. Den Satz, die Wiedervereinigung der Christenheit sei eine „unerlässliche Vorbedingung für den Frieden unter den Völkern“ (152), hat der Exeget m. E. aus den biblischen Texten nicht belegen können. Auch wird man Zweifel äußern an der Meinung, nur die allgemeine Anerkennung des transzendenten Bereichs und des von ihm abgeleiteten Menschenbilds könne zur ersehnten Bildung einer Weltregierung führen (170 f.); zum mindesten reichen die vorgebrachten Argumente nicht. Die Reihe wird geschlossen mit einem Nachruf auf den Paläontologen Josef Kälin.

ÖSTERREICHISCHES SEELSORGEINSTITUT (Hg.), *Kirche in der Stadt. I. Grund-*